

---

**Dienststelle:**  
FD Jugendhilfe

**Datum:**  
15.09.1998

**Vorlagen-Nr.:**  
13/650

**Beratungsfolge:**  
Jugendhilfeausschuss

**Sitzungstermin:**  
01.10.1998

---

**Betreff:**

Bericht des Heimerziehungsdienstes im Jugendamt

**Inhalt der Mitteilung:**

Der Heimerziehungsdienst ist als eigenständiges Sachgebiet beim Sozialen Dienst angesiedelt.

Die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung ist eine Maßnahme im Rahmen der Erziehungshilfen (§§ 34, 41 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Sie kann einerseits erforderlich werden, wenn die Versorgung des Kindes oder Jugendlichen im elterlichen Haushalt nicht mehr gewährleistet ist. Zum anderen kann sie erforderlich werden bei Vorlage einer Erziehungsproblematik, die ein weiteres Zusammenleben von Eltern und Kind/Jugendlichen nicht mehr ermöglichen.

Die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung kann für einen begrenzten Zeitraum vereinbart werden, kann aber auch auf Dauer notwendig sein.

Es gibt unterschiedliche Formen von Jugendhilfeeinrichtungen, Kinder- und Jugendwohngruppen, Mobile Betreuung, Betreutes Wohnen.

Wesentliche Aufgaben des Heimerziehungsdienstes sind:

- Kontaktaufnahme und -pflege zu Jugendhilfeeinrichtungen
- Vermittlung des Kindes/Jugendlichen in die für ihn geeignete Gruppe
- Fortführung des Hilfeplanprozesses unter Einbeziehung der Kindeseltern, des Kindes/Jugendlichen und seiner pädagogischen Betreuungspersonen in einer Einrichtung

Der für den Heimerziehungsdienst zuständige Sozialarbeiter, Peter Börjes, wird über seine Tätigkeit berichten.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung